

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Sucic, Marko nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 336/2023
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Gemeinsamer Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt sowie für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	5	25.10.2023
Geflüchtete in Mettmann hier: Bericht über allg. Rahmenbedingungen		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**Wie viele geflüchtete Menschen gibt es bereits in Mettmann?**

Zurzeit leben in Mettmann 472 geflüchtete Menschen in den städtischen acht Gemeinschaftsunterkünften bzw. den aktuell 18 Wohnungen (Stand: September 2023).

Die Anzahl der geflüchteten Menschen in privatem Wohnraum ist nicht bekannt; grundsätzlich können Menschen, deren Asylgesuch anerkannt wurde, in Mettmann eigenständig Wohnraum anmieten. Eine Datenlage ist deshalb in der Verwaltung nicht verfügbar.

Woher kommen die geflüchteten Menschen?

Derzeit kommen die geflüchteten Menschen vor allem aus Afghanistan, Iran, Ukraine und dem Irak sowie aus zentralafrikanischen Staaten, wie Nigeria und Guinea. Aber auch aus anderen Ländern weltweit außerhalb der Europäischen Union kommen Menschen nach Mettmann.

Sie fliehen vor Krieg oder Verfolgung und fürchten dort um ihr Leben. Insgesamt finden sich rund 38 Nationalitäten in den Unterkünften.

Wo sind die geflüchteten Menschen untergebracht?

Die geflüchteten Menschen leben überwiegend in städtischen Gemeinschaftsunterkünften, aber auch in einigen von der Stadt Mettmann angemieteten Wohnungen. Das sind einige Einheiten, die zu den dringlichsten Unterbringungslagen aus 2015/2016 resultierend angemietet wurden (Aktuell sind in 18 von der Stadt angemieteten Wohnungen geflüchtete Menschen untergebracht).

Fehlbelegungsquote

Die rein arithmetischen Ressourcen der jeweiligen Unterkünfte spiegeln nicht immer die tatsächlich noch freien Plätze wider.

Abhängig von der Zusammensetzung der Personengruppen, die zugewiesen wurden, ist der absolut freie Rest nicht mehr weiter verfügbar.

Wenn in eine Wohnung, die grundsätzlich acht Personen fassen würde, eine Familie mit fünf Personen einzieht, ist der Rest praktisch nicht (mehr) verwertbar.

In eine Familie mit drei kleinen Kindern sind junge männliche Erwachsene nicht mehr zuweisbar. Aus diesen beispielhaft aufgezählten Gründen können freie Reserven so gut wie nie rechnerisch voll verwertet werden.

Wegen der zu erwartenden hohen Zuweisungen nach Mettmann müssen die jeweiligen Sachlagen jedoch immer neu aktualisiert und bewertet werden. Alternativlösungen sind grundsätzlich immer in der Planung, hierzu können neue Liegenschaften, Wohncontainerlösung oder eben auch Notunterkünfte in Turnhallen gehören.

Residenzpflicht

Nach der Wohnsitzregelungsverordnung wird den Personen mit Aufenthaltsstatus häufig verordnet, dass sie sich zwar eine Wohnung des freien Wohnungsmarktes suchen dürfen, diese aber in Mettmann liegen muss. Wenn die Geflüchteten noch Leistungen der öffentlichen Hand beziehen, muss die Wohnung auch den Angemessenheitsobergrenzen des jeweiligen Leistungsträgers genügen. Deshalb ist es für diese Personengruppen sehr schwierig, in Mettmann entsprechenden Wohnraum zu finden.

Die Wohnsitzauflage gilt sofort dann nicht mehr, wenn die Personen aus den öffentlich-rechtlichen (Sozial-) Leistungen herausfallen.

Ausländerrechtliche Statusverhältnisse

Diese werden von den zuständigen Ausländerbehörden vergeben. Je nach Status ist damit eine Arbeitserlaubnis und ggf. auch eine Duldung verbunden, z.B. die sogenannte Ausbildungsduldung im Rahmen einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Warum mietet die Stadt nicht einfach weitere Wohnungen an, um die Menschen dort unterzubringen?

Der Wohnungsleerstand ist in Mettmann so niedrig, dass geeignete, finanziell und von der Größe her angemessene Wohnungen kaum (noch) vorhanden sind.

Um den umkämpften Wohnungsmarkt nicht noch weiter zu dezimieren, wird möglichst auf die Anmietung von Wohnungen verzichtet.

Außerdem spielen etliche, weitere Aspekte in dem Kontext eine Rolle:

1. Die Betreuung der geflüchteten Menschen, die neu im Kulturkreis Deutschland angekommen sind, ist bei dezentraler Unterbringung deutlich schwieriger als in wenigen Zentralen Gemeinschaftsunterkünften;
2. Eine sozialarbeiterische Betreuung ist bis dato kaum möglich gewesen. Die Stelle der Integrationskoordination verfügt über lediglich 10 % Stellenanteile für die aufsuchende Hilfe.

Die eingerichtete Vollzeitstelle für die Sozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften konnte bislang aufgrund des Fachkräftemangels nicht besetzt werden;

3. Die aktuell geschlossenen (Sachleistungs-) Verträge mit den freien Trägern beziehen sich lediglich auf die öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsunterkünfte, nicht auf die in Wohnungen untergebrachten Personen.

Neu zugewiesene Personen mit dem Status „Asylbewerber“ dürfen (zunächst) nicht selbständig Wohnungen anmieten. Wenn die Stadt Mettmann für diese Personengruppe Wohnungen weiterhin/neu anmieten würde und sie dort -wie in einer Gemeinschaftsunterkunft- qua Verfügung einquartieren würde, müsste (n):

- Die zugewiesenen Personen durch verwaltungsrechtliche (Einweisungs-) Verfügung in die Wohnung eingewiesen werden;
 - Das Unterbringungsrecht für die Belegung der Wohnung vollständig bei der Stadt Mettmann liegen (macht so gut wie kein Vermieter mehr);
 - Der Vermieter damit rechnen muss, dass auch mal die Ausländerbehörde früh morgens die Nutzerlage einseitig ändert (durch staatliche Zwangsmaßnahmen, wie z.B. eine Abschiebung);
 - Die quantitative Auslastung der Wohnung sich kurzfristig durch zusätzliche Unterbringungsanordnungen der Stadt Mettmann verändert/verdichtet und das ggf. auch in relativ häufiger Frequenz (inkl. der Auswirkungen auf Veränderungen z.B. bei der Nebenkostenabrechnung);
 - In der Regel die dort untergebrachten Personen nicht auf ihre Eignung für das Wohnen in Mehrfamilienhäusern bewertet werden können: wer kommt, muss untergebracht werden;
4. Eine ggf. erforderliche Betreuung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten annähernd komplett wegfällt;
 5. Und weiteres.

Wer entscheidet, wie viele geflüchtete Menschen nach Mettmann kommen?

Asylbegehrende werden in den ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht.

Jedes Bundesland und jede Gemeinde hat eine festgelegte prozentuale Quote an Asylbegehrenden aufzunehmen (sogenannter Königsteiner Schlüssel, für NRW aktuell rund 21,08 %). Die Zuweisung orientiert sich u.a. an der Einwohnerzahl und dem Steueraufkommen, um die damit verbundenen Lasten angemessen zu verteilen.

Die Festlegung der jeweils im Lande zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt über das bundesweite Verteilungssystem EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden).

Der arithmetische Verteilerschlüssel (in absoluten Zahlen) orientiert sich ausschließlich an der Zahl der dem Land NRW zugewiesenen geflüchteten Menschen, d.h. mit jeder erfolgten Zuweisung wird eine neue Quote festgelegt. Das bedeutet damit, dass die Nennung von noch zu bedienenden Zuweisungszahlen in einem halben Tag veraltet sein kann.

Bei der letzten Zuwanderung in 2015/2016 konnten bedingt Absprachen mit der zuweisenden Bezirksregierung getroffen werden, welche Personenkonstellationen nach Mettmann zugewiesen werden (zum Beispiel alleinstehende Männer oder Familien).

Das ist aufgrund der aktuellen Situation grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Verwaltung hat zwar um vermehrte Zuweisung von Familien gebeten, eine Zusicherung konnte aber nicht gegeben werden.

Die Zuweisungsverfügungen der zuständigen Bezirksregierung (in NRW sind diese für die Verteilung der NRW zugewiesenen Personen auf die Kommunen zuständig) wurden früher mit mind. drei bis vier Wochen Vorlaufzeit zugestellt.

Das ist aktuell deutlich verschärft worden. Die Vorlaufzeiten betragen aktuell nur noch wenige Tage.

In ganz seltenen Fällen sind die Vorlaufzeiten auch derart gestaltet, dass der Zuweisungszeitpunkt auf ein Wochenende fällt. Nicht zuletzt deshalb muss die Unterkunftsverwaltung eine Rufbereitschaft im 365/7/24 Rhythmus (= rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr) sicherstellen.

Schulen / Kindertagesstätten

Sind Kinder von Geflüchteten schulpflichtig?

Alle Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren haben das Recht und auch die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Nach dem Schulgesetz besteht die Schulpflicht für jedes formell melderechtlich angemeldete Kind, somit auch für die Kinder von Asylsuchenden.

Durch die Zuweisung und Anmeldung in Mettmann sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind umgehend an einer Schule anzumelden.

Sehr häufig sprechen die Kinder von Asylsuchenden gar nicht oder nur sehr schlecht Deutsch. Es gibt in allen Schulformen eine Erstförderung in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche mit geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen.

Auch ist beim Kreis Mettmann eine Seiteneinsteigerberatung eingerichtet, die Eltern von Kindern berät, die im Laufe des Schuljahres in Mettmann eintreffen und die möglicherweise Lücken in ihrer Schulvita haben.

Recht häufig ist in Familien von Geflüchteten der Schulbesuch des Kindes ab dem 6. Lebensjahr eben nicht der Normalfall. Kinder von geflüchteten Menschen werden automatisch zur Seiteneinsteigerberatung (verortet beim Kreis Mettmann) geschickt.

Kindertagesstätten/Kindergärten

Den Familien wird der Besuch einer Kindertagesstätte für das betreffende Kind dringend empfohlen. Kein Kind lernt so schnell Deutsch wie mit anderen Kindern in einer entsprechenden Einrichtung.

Die bei der Stadt zuständigen Organisationseinheiten Jugend und Soziales arbeiten in enger Abstimmung zusammen, um möglichst viele Kinder in den Kindertagesstätten unterbringen zu können.

Da aber die Auslastung in den Kindertagesstätten generell sehr hoch ist, kann auch den Kindern von Geflüchteten kein Kindergartenplatz zugesichert werden.

Zu den Themen (u.a.) *konkrete Situation in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften, nähere Erläuterungen zu den Zuweisungsquoten sowie Sichtung von realisierbaren Alternativen* **wird die Verwaltung im Wege der Nachversendung informieren.**

Gez. Sucic